Amtliche Bekanntmachung

Satzung
über die Festsetzung des Abgabesatzes
gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl-H., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl-H., 2025 Nr. 121) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 bis 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., 2022, S 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2025 folgende Satzung über die Festsetzung des Abgabesatzes gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 09. Juli 2019, erlassen:

§ 1
Abgabesatz

Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2021 auf 1,42 % festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2023 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 12.12.2025
Der Bürgermeister
(L.S.)

gez. Jörg Saba

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Abgabesatzes gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bereitstellungstag: 12.12.2025